

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Herrn Dr. Torsten Mertins Deutscher Landkreistag Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Vorab per E-Mail:

torsten.mertins@landkreistag.de

Kavalleriestraße 8 40213 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:

Referentin Dr. Andrea Garrelmann

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-320
E-Mail: a.garrelmann@lkt-nrw.de

Datum: 15.11.2019 Aktenz.: 61.60.10 Ga/Wi

Aufgabenliste des Bundeswirtschaftsministeriums zur Stärkung der Windenergie Stellungnahme des Landkreistages NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Mertins,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Arbeitsplan des Bundeswirtschaftsministeriums zur Stärkung der Windenergie bedanken wir uns und möchten wir folgende Hinweise übermitteln:

Zu Maßnahme a. (Umsetzung der Abstandsregelungen)

1. Lärmemissionen

Die bisherigen Prognosemodelle für die Ermittlung der durch Windenergieanlagen induzierten Schallemissionen haben sich in der Praxis bewährt. Durch tageszeitabhängige Betriebsweisen und die Leistungs-/Schallreduzierung in der Nachtzeit sind aus Gründen des Schallschutzes auch Abstände weit unterhalb der diskutierten 1000 m möglich, ohne dass es zu Überschreitungen der zulässigen Richtwerte der TA Lärm kommt.

Die im Vorfeld der Genehmigungen häufig geäußerten Bedenken der beteiligten Öffentlichkeit bestätigen sich nach den Erfahrungen unserer Mitglieder nach Inbetriebnahme der Anlagen meist nicht. Die Messergebnisse bei den durchgeführten Überwachungsmessungen liegen im Regelfall deutlich unter den errechneten Prognosewerten.

Internet: http://www.lkt-nrw.de

2. Schattenschlag

Durch entsprechende technische Steuerungseinrichtungen ist es möglich, die Belästigung durch Schlagschatten auf das entsprechend der maßgeblichen Rechtsprechung zumutbare Maß zu begrenzen. Die Prognosen weisen wir die gleiche Qualität auf, wie die Prognosen zu den Schallemissionen. Auch hier ist die Zahl der Beschwerden vergleichsweise gering, und sofern begründete Beschwerden vorgetragen wurden, konnten die Ursachen durch Anpassung der Steuerung dauerhaft beseitigt werden.

3. Optische Bedrängung

Diesem sehr subjektiven Belang wird durch die mittlerweile vorliegende Rechtsprechung mittels Abstandsregelungen bereits ausreichend Rechnung getragen. Nach den Erfahrungen der Praxis ist die Wirkung der optischen Belästigung abhängig vom jeweiligen ästhetischen Empfinden und der persönlichen Wahrnehmung der Anwohner. Bei ablehnender Haltung kann allein die Sichtbarkeit der WEA, auch in weiter Entfernung, bereits als belästigend empfunden werden, so dass hier auch mehrere Kilometer Distanz zu keiner Akzeptanz führen würde.

Zu Maßnahme b (Zulassung von bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung)

Die Belästigung durch die Befeuerung ist ein sehr häufig vorgebrachter Einwand aus der Bevölkerung. Die zügige Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung mittels allgemeiner Verwaltungsvorschrift wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Maßnahme e. (Abbau von Genehmigungshemmnissen)

Verzögerungen ergeben sich aus unserer Sicht aus der notwendigen Beteiligung der Luftfahrtbehörden. Sowohl die zivile Luftfahrt als auch die Bundeswehr benötigen eine Bearbeitungsdauer von mindestens zwei Monaten. In beiden Bereichen wurde eine Zentralisierung für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt. Insbesondere die Umstrukturierung der Bundeswehr hat hierbei zu einer deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten geführt. Werdens seitens der Bundeswehr nachgeforderte Unterlagen nachgereicht und erneut zur Stellungnahme dort vorgelegt ist nochmals mit einer vergleichbaren Bearbeitungszeit zu rechnen.

Zu Maßnahme h (Einrichtung einer zentralen Genehmigungsbehörde pro Bundesland)

Die Einrichtung einer zentralen Genehmigungsbehörde pro Bundesland wird als äußerst kontraproduktiv eingeschätzt und abgelehnt. Grundsätzlich sind die Bearbeitungszeiten von vielen, seitens der Genehmigungsbehörde nicht beeinflussbaren Faktoren vorgegeben. Dies beginnt bereits mit der häufig zu bemängelnden Vollständigkeit der Unterlagen. Erforderliche Gutachten und Nachweise werden von den Antragstellern nicht oder erst spät im Verfahren beigebracht, so dass für einzelne Behörden eine abschließende Stellungnahme nicht früher möglich ist. Um hier frühzeitig entgegenwirken zu können, ist unbedingt die Nähe und der unmittelbare Kontakt zur Genehmigungsbehörde erforderlich. Die Kreise verfügen außerdem über lokale Kenntnisse in der Örtlichkeit, die häufig für das Verfahren relevant sind. So sind zum Beispiel Lärmvorbelastungen durch andere Branchen oder topographische Besonderheiten bekannt bzw. können aufgrund der räumlichen Nähe kurzfristig vor Ort überprüft werden. Die Beteiligung anderer Fachbehörden, wie zum Beispiel der Bauämter, Denkmalschutzbehörde, Wasserbehörde und Naturschutzbehörde erfolgt meist "unter einem Dach" der Kreisverwaltungen mit entsprechend kurzen Wegen und der Möglichkeit schneller informeller Klärung von Rückfragen. Durch eine zentrale Genehmigungsbehörde würde hier ein erheblicher Abstimmungsaufwand geschaffen, der zu einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren beitragen würde.

Probleme ergeben sich auch im Bereich des Artenschutzes: So dürfte es sich für eine Zentralbehörde als deutlich schwieriger erweisen, den Naturraum und lokale Artenvorkommen fachlich hinreichend zu beurteilen. Oftmals ändern sich kurzfristig Bestände der lokalen Populationen WEA-empfindlicher Arten, die in Überblicksdarstellungen wie z.B. der Auflistung "Planungsrelevanter Arten" je Messtischblatt nicht enthalten sind. Der ständige Austausch zwischen unterer Naturschutzbehörde, Biologischen Stationen, Naturschutzverbänden und weiteren TÖB ermöglicht dagegen eine zielgerichtete Beauftragung von Gutachten auf Basis aktueller, regionaler Bestandsinformationen. Damit können Klagerisiken aufgrund unzureichender Berücksichtigung streng und besonders geschützter Arten minimiert und somit Genehmigungsverfahren verkürzt werden.

Nicht zuletzt wird die zuständige Immissionsschutzbehörde bei der Ausweisung von Vorrangzonen bei den Kommunen häufig bereits bei den Planverfahren eng eingebunden, damit die planungsrechtlichen Vorgaben bereits frühzeitig mit den maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen abgeglichen werden können. Auch diese Synergieeffekte würden bei einer Verlagerung der Zuständigkeit auf eine zentrale Behörde verloren gehen. Zudem stellt sich die Frage nach der Überwachung der Anlagen, die voraussichtlich wieder in die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörden fallen würde. Dieser würden wesentliche Erkenntnisse aus der Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der Durchsetzung der Vorgaben fehlen.

Auch die Akzeptanz der von der WEA betroffenen Bevölkerung dürfte eher geringer ausfallen, wenn anstelle der räumlich nahen, mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Behörden, eine "anonyme" entfernte zentrale Behörde über die die Betroffenheit vor Ort zu entscheiden hat. Die Einbeziehung und Anhörung der lokalen Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auch der direkt und indirekt betroffenen Bürgerinnen und Bürger schafft eine größere Akzeptanz für Windkraftprojekte als die Genehmigung "von außen" durch eine Landeszentralbehörde.

Zu Maßnahme j. (Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz)

Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 b NatSchG basieren auf den europarechtlichen Vorgaben der Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern hier Handlungsspielraum für den Bundesgesetzgeber besteht.

Zu Maßnahme I. (Weiterentwicklung des BNatschG mit dem Ziel, Maßnahmen zum Klimaschutz von den Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen)

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Windenergieanlagen wurde in NRW bereits so stark vereinfacht, dass es durch sie zu keinerlei Verfahrensverzögerungen mehr kommt. Unter anderem müssen keine Maßnahmen mehr geplant oder Flächen erworben werden. Mittels eines einfachen Verfahrens wird lediglich noch die Höhe eines Ersatzgeldes berechnet. Auch die Höhe des Ersatzgeldes ist im Verhältnis zur Gesamtinvestition kein Grund, der den Windenergieausbau nennenswert beeinflusst.

Eine Neuregelung in diesem Bereich wäre nicht nur unnötig, sondern auch hoch problematisch: Zwar leisten insbesondere WEA durch ihre CO²-Einsparung einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz; jedoch sind auch die daraus resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor allem für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie als Eingriff in das Landschaftsbild erheblich. Da Ersatzgelder und Ausgleichsmaßnahmen gezielt für Naturschutzmaßnahmen im Kreisgebiet eingesetzt werden, verlöre der Kreis wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Zudem wäre für die Bürgerinnen und Bürger nicht einsehbar, warum ein Investor in Klimaschutzprojekte mit negativen Umweltauswirkungen von Auflagen befreit wird, sonstige Bauvorhaben jedoch weiterhin ausgleichspflichtig sind.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Andrea Garrelmann